

GZ.: 813-734-15

KUNDMACHUNG

ABFUHRORDNUNG

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **09.12.2015** wird gem. § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG) 2004, LGBl. Nr. 65/2004 und auf Grund der Ermächtigung gem. § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gössendorf erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Gössendorf anfallenden Siedlungsabfälle gem. § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Gössendorf eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfuhr umfasst Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden:
 - a) verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe)
 - b) biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle)
 - c) sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll)
 - d) gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll)
 - e) Siedlungsabfällen, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht)
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Gössendorf im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle:** sind bewegliche Sachen,
 - a) deren sich der Abfallbesitzer / Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 - b) deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 StAWG nicht zu beeinträchtigen.

- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

- a) **getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle:** sind Altstoffe wie z.B. Textilien, Metalle, Glas (ausgenommen Verpackungsabfälle)
- b) **getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle – Biomüll:** kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle
- c) **sperrige Siedlungsabfälle – Sperrmüll:** der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann.
- d) **Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Parkanlagen anfallen:** Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist.
- e) **Gemischte Siedlungsabfälle – Restmüll:** das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den a) bis e) zuzuordnen ist.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gössendorf.

§ 4

Anschlusspflicht und Ausnahmen

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung der Liegenschaft (wie Zweitwohnungen, Ferienhäuser und dergleichen) begründet keine Ausnahme der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/in hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer / der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind und gem. § 10 AWG 2002 verpflichtet sind ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen, können unter Vorlage dieses Abfallwirtschaftskonzeptes von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn der Gemeinde die besonderen Anforderungen

hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Gössendorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer / der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle gemäß § 9 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen. Die Eigenkompostierung ist der Marktgemeinde Gössendorf formlos anzuzeigen und kann von dieser laufend überprüft werden.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehälter gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer / von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten im Abfallwirtschaftszentrum der Marktgemeinde Gössendorf abzugeben.
- (5) Problemstoffe gem. § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gem. § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer / der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten im Abfallwirtschaftszentrum der Marktgemeinde Gössendorf abzugeben.

§ 6

Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter an leicht zugänglicher Stelle aufgestellt werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine ungebührlichen Belästigungen durch Staub, Geruch und Lärm erfolgen. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Marktgemeinde Gössendorf kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (3) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen sind verpflichtet, die Abfallsammelbehälter nur so weit zu befüllen, als der Deckel geschlossen werden kann. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (4) Abfall, der die Abfallsammelbehälter beschädigt, die mit der Abfuhr befassten Personen oder die hierbei verwendeten Vorrichtungen gefährdet, darf nicht in die Abfallsammelbehälter eingebracht werden bzw. ist so einzubringen, dass Schäden oder Verletzungen ausgeschlossen werden können.
- (5) Die Abfallsammelbehälter werden vom privaten Entsorgungsunternehmen beigestellt. Die Behälter sind vom Anschlusspflichtigen pfleglich zu behandeln. Treten Mängel an den Behältern auf, erfolgt die Instandsetzung durch das Entsorgungsunternehmen. Sofern die Beschädigung auf unsachgemäße Handhabung durch das Abfuhrpersonal rückzuführen ist, trägt das Entsorgungsunternehmen die Kosten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten schwarzen Behältern mit einem Fassungsvermögen von 80 L, 120 L, 240 L, 360 L und 1100 L.
- (3) Für jede bebaute Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 80 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Die Anzahl und die Größe der zu verwendenden Abfallsammelbehälter werden so festgelegt, dass der anfallende Siedlungsabfall innerhalb des Abfuhrzeitraumes ordnungsgemäß eingebracht werden kann. Bei der Festlegung der Anzahl und Größe der Abfallsammelbehälter ist die Art der Beschaffenheit und Menge des anfallenden Abfalls, die Anzahl der Haushalte oder Personen und die Häufigkeit der regelmäßigen Entleerung zu beachten.
- (5) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 260 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft, bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die

Marktgemeinde Gössendorf diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (6) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen. Sollten sich nach Bescheiderlassung wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde von Amtswegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.
- (7) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen (Biomüll) durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten braunen Kunststoffbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 L und 240 L.
- (8) Asche darf nur in ausgekühltem Zustand in den Sammelbehälter eingebracht werden. Wird heiße Asche eingebracht, so haftet der Anschlusspflichtige für alle dadurch auftretenden Schäden.

§ 8

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von:

240 und 1100 Litern für Papier
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Papier 480 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

§ 9

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr der restlichen verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind in der Marktgemeinde Gössendorf mehrere Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

- (4) Für die Marktgemeinde Gössendorf wird folgender Standort für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:

Abfallwirtschaftszentrum, Kanalweg 7, 8077 Gössendorf/Dörfla,

§ 10

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhr- und Übernahmetermine werden im Vorhinein in Form eines Umweltkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle **vier** Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf *acht* Wochen reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) wird alle *6* Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf *12* Wochen reduziert werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird von Mitte Mai bis Ende Oktober wöchentlich und den Rest des Jahres alle zwei Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf *vier* Wochen reduziert werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt *2mal im Monat im Abfallwirtschaftszentrum*.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt *2mal im Monat im Abfallwirtschaftszentrum*.
- (8) Eine allfällige Änderungen der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig im Vorhinein durch den Umweltkalender zur Kenntnis gebracht (siehe Abs. 1).

§ 11

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gem. § 4 Abs. 4 Z 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 12 Behandlungsanlagen

Die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gem. § 2 Abs. 3 erfolgt in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung vom 28.03.2006 in folgenden Abfallbehandlungsanlagen:

AEVG Abfall-Entsorgungs- und Verwertungs GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
A.S.A. Abfallservice Halbenrain GmbH & Co Nfg. KG, 8492 Halbenrain 147
A.S.A. Abfallservice Zistersdorf GmbH, Hans-Hruschka-Gasse 9, 2325 Himberg
AVE Österreich GmbH p.A. Lenzing AG, 4860 Lenzing
Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel
GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
W. Hamburger GmbH, Aspanger Straße 363, 2823 Pitten
Schrottwolf Handelsgesellschaft m.b.H., Vinzenz-Muchitsch-Straße 14, 8020 Graz

§ 13 Eigentumsübertragung

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers / der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 14 Duldungsverpflichtungen

Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß

durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 15

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallabfuhr und der -behandlung hebt die Marktgemeinde Gössendorf nach den Grundsätzen und Zielen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühr sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremden Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 16

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Sammlung und Verwertung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 17

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl pro Haushalt herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Höhe der Gebühr beträgt pro Person im privaten Haushalt und Jahr

EUR 21,00

Die Höhe der Gebühr für Betriebe und sonstige Einrichtungen beträgt pro Arbeitnehmer bzw. Person und Jahr

EUR 21,00

§ 18
Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-Markt- oder Friedhofsabfälle) erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtungen anfallen. Diese beträgt für Kunststoffgefäße mit einem Behältervolumen von

120 L	EUR 120,--
240 L	EUR 210,--

Im Bedarfsfall können zur Biotonne Abfallsammelsäcke (250 Liter) für die zusätzliche Sammlung von biogenen Siedlungsabfällen zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet **€ 3,90**.

- (2) Die Berechnung der variablen Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil, der nicht gefährlichen Siedlungsabfällen zuzurechnen ist) erfolgt
- a) **auf der Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.**

Diese betragen pro Entleerung:

Kunststoffgefäß	80 l	€ 2,30
Kunststoffgefäß	120 l	€ 2,30
Kunststoffgefäß	240 l	€ 3,30
Kunststoffgefäß	360 l	€ 4,30
Abfallcontainer	1100 l	€ 19,40

- b) **und gewichtsbezogen.** Zur Erfassung des Abfallgewichts wird die Abfallmenge verwogen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen:

für 1 kg **€ 0,16**

für den Windelcontainer für Kinder von 0-3 Jahren oder inkontinente Personen

für 1 kg **€ 0,08**

Die Inkontinenz ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

- (3) Für die Sammlung und Verwertung von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) wird gleichzeitig mit dem jährlichen Umweltkalender ein Sperrmüllgutschein im Wert von **€ 6,--** an die Anschlusspflichtigen für das laufende Jahr ausgegeben. Für die Abgabe von Sperrmüll wird ein Kostenersatz (laut Anhang I) eingehoben.

§ 19

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (*wie z. B. Häckseldienst*) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 20

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 21

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden **vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. vorgeschrieben**. Stichtage für die Berechnung der Vorschreibungen sind der 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.
- (2) Die Abfallgebühr ist in der Vorschreibung gesondert auszuweisen.

§ 22

Hinweis auf die Strafbestimmungen

Die Strafen richten sich nach den Bestimmungen des § 18 Stmk. Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004.

§ 23

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gössendorf tritt mit **01. Jänner 2016** in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Gössendorf vom 01.07.2008 in der Fassung 23.03.2011 außer Kraft.

Gössendorf, am 09.12.2015

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

DI ^(FH) Gerald Wonner

Angeschlagen am: 11.12.2015

Abgenommen am: